



INHALT: Sprechtage für die Versicherten und Rentner der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) und der Landesversicherungsanstalt für Arbeiter (LVA); Vollzug der Wassergesetze, Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgungsanlage (Brunnen I + II) der Gemeinde Gerolsbach; Vollzug der Wassergesetze, Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet für die Gemeinde Rohrbach und der durch Zweckvereinigung angegliederten Gemeinden bzw. Gemeindeteilen; Vollzug der Wassergesetze, Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet im Ortsteil Tegernbach, Stadt Pfaffenhofen für die öffentliche Wasserversorgung im Verbandsgebiet Tegernbacher Gruppe (Brunnen I + II); Vollzug der Wassergesetze, Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung „Iltalgruppe“, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm für die öffentliche Wasserversorgung; Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd, Bekanntmachung der Haushaltssatzung; Vereinigte Sparkassen des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm, Kraftloserklärung von Sparurkunden;

Landratsamt

Sprechtage für die Versicherten und Rentner der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) und der Landesversicherungsanstalt für Arbeiter (LVA)

Im III. Quartal 2003 finden für beide Gruppen folgende Sprechtage im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zi-Nr. 153, 1./Stock, statt:

12. August 2003
09. September 2003
23. September 2003

Die Beratungen erfolgen in der Zeit von

9.00 bis 12.00 Uhr
13.00 bis 15.00 Uhr

Die Beratungen werden im Wechsel von nur einem Berater der BfA-Auskunfts- und Beratungsstelle München und der LVA Oberbayern durchgeführt.

Es ist daher wichtig, sich **rechtzeitig bis eine Woche vor dem Beratungstermin** unter folgender Anschrift anzumelden:

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm
- Staatliches Versicherungsamt-
Hauptplatz 22
85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm
Tel.Nr.: 08441/27-179 oder
FAX: 08441/800-87-179

Zur Anmeldung wird **dringend Ihre Versicherungsnummer** erbeten.

Bei rechtzeitiger Anmeldung können die Berater der Rentenversicherungsträger Rentenauskünfte Ihres Rentenkontos mitbringen.

Zur Beratung werden dann die Rentenversicherungsunterlagen und der Personalausweis benötigt.

Alle Beratungen sind kostenlos

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 29.07.2003

25/455

Engelhard, Landrat

Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgungsanlage (Brunnen I + II) der Gemeinde Gerolsbach

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – i.d.F.d.Bek.v. 19. August 2002 (BGBl I S. 3246) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes – BayWG – i.d.F.d.Bek. v. 19.07.1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.Mai 2003 (GVBl. S. 325) folgende

Verordnung

zur **Änderung** der Verordnung über die öffentliche Wasserversorgung für die Gemeinde Gerolsbach (Brunnen I und II) vom 22.10.2002, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 20/2002 vom 24.10.2002

§ 1

Änderung der Verordnung

1. In § 3 Abs. 1 erhält die Ziffer 1.16 folgende Fassung:

		im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	Entspricht Zone	I	II	III
1.16	Rodung	Verboten		

2. Ziffer 4 der Anlage 3 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31.07.2003 in Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 29.07.2003

40/863-2

Engelhard, Landrat

Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet für die Gemeinde Rohrbach und der durch Zweckvereinbarung angegliederten Gemeinden bzw. Gemeindeteilen

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – i.d.F.d.Bek.v. 19. August 2002 (BGBl I S. 3246) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes – BayWG – i.d.F.d.Bek. v. 19.07.1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.Mai 2003 (GVBl. S. 325) folgende

Verordnung

zur **Änderung** der Verordnung über die öffentliche Wasserversorgung für die Gemeinde Rohrbach vom 21.12.1988, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 vom 12.01.1989

§ 1

Änderung der Verordnung

In § 3 Abs. 1 erhält die Ziffer 1.10 folgende Fassung:

		im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	Entspricht Zone	I	II	III
1.10	Rodung	Verboten		

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31.07.2003 in Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 29.07.2003

40/863-2

Engelhard, Landrat

**Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das
Wasserschutzgebiet im Ortsteil Tegernbach, Stadt Pfaffenhofen
für die öffentliche Wasserversorgung im Verbandsgebiet
Tegernbacher Gruppe (Brunnen I + II).**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – i.d.F.d.Bek.v. 19. August 2002 (BGBl I S. 3246) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes – BayWG – i.d.F.d.Bek. v. 19.07.1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.Mai 2003 (GVBl. S. 325) folgende

Verordnung

zur **Änderung** der Verordnung über die öffentliche Wasserversorgung für den Ortsteil Tegernbach (Brunnen I und II) vom 10.09.1986 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 38/39 vom 25.09.1986 geändert mit Verordnung vom 16.09.1999, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.36/37/38/39 vom 30.09.1999

§ 1 Änderung der Verordnung

1. In § 3 Abs. 1 erhält die Ziffer 1.19 folgende Fassung:

		im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	Entspricht Zone	I	II	III
1.19	Kahlschlag größer als 1000 qm oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme; Rodung	Verboten (Durch Sturmschäden verursachter Kahlschlag ist wieder aufzuforsten)		

2. Ziffer 4 der Anlage 2 wird ersatzlos gestrichen.

3. In § 8 werden die Worte "hunderttausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31.07.2003 in Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 29.07.2003

40/863-2

Engelhard, Landrat

**Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das
Wasserschutzgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung**

„Ilmtalgruppe“, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm für die öffentliche Wasserversorgung

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – i.d.F.d.Bek.v. 19. August 2002 (BGBl I S. 3246) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes – BayWG – i.d.F.d.Bek. v. 19.07.1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.Mai 2003 (GVBl. S. 325) folgende

Verordnung

zur **Änderung** der Verordnung über die öffentliche Wasserversorgung der Ilmtalgruppe vom 24.08.1994, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 35/1994 vom 01.09.1994

§ 1 Änderung der Verordnung

1. In § 3 Abs. 1 erhält die Ziffer 1.17 folgende Fassung:

		im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	Entspricht Zone	I	II	III
1.17	Rodung	Verboten		

2. Ziffer 4 der Begriffsbestimmungen (Anlage) wird ersatzlos gestrichen

3. In § 9 werden die Worte "hunderttausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31.07.2003 in Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 29.07.2003

40/863-202

Engelhard, Landrat

Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd

Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Auf Grund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i.V. mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 26.05.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen, die hiermit gem. Art. 25 Abs. 1, Art. 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.308.300 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.512.700 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.



AMTSBLATT

für den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

Nummer 35

Herausgeber: Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm · Druck: Ilmgaudruckerei Pfaffenhofen
Erscheint wöchentlich. Bezugspreis 50,- DM jährlich

1. September 1994

INHALT: Neueinteilung der Fleischhygienebezirke – Jägerprüfung – Wasserrecht; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm über das Wasserschutzgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung „Ilmtalgruppe“, Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm für die öffentliche Wasserversorgung – Vereinigte Sparkassen des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm; Aufgebot; Kraftloserklärung von Sparurkunden

6. Von Bewerbern mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Bayerns, die Zustimmung der zuständigen Behörde des Heimatlandes zur Teilnahme an der Jägerprüfung in Bayern und der Nachweis, daß sie an Prüfungsvorbereitungen teilgenommen haben, die den Anforderungen der Jägerprüfung entsprechen.

Landratsamt

Neueinteilung der Fleischhygienebezirke

Herr Walter Steiner schied aus Altersgründen mit Ablauf des 31. 7. 1994 aus dem Dienst des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm aus.

Frau Pia Beielstein-Brand, Birkenstraße 18 A, 86558 Hohenwart übernahm zum 1. 8. 1994 die Fleischhygienebezirke Hohenwart, Klosterberg, Seibersdorf, Thierham, Merxmühle, Schlott, Koppenbach, Ellenbach, Englmannsberg, Loch, Rothof, Wolfshof, Deimhausen, Beuern, Weichenried, Englmannszell, Eulenried, Hardt, Lindach, Schwaig, Tegernbach, Einödthof, Göbelsbach, Gumpersdorf, Langenwiesen, Wasenstatt, Weiher sowie die Gewerbebetriebe Attenhauser, Dischner, Stümpfle und Thalmeier.

Die Vertretung in den Fleischhygienebezirken Hohenwart, Klosterberg, Seibersdorf, Thierham, Merxmühle, Schlott, Koppenbach, Ellenbach, Englmannsberg, Loch, Rothof, Wolfshof, Deimhausen, Beuern, Weichenried, Englmannszell, Eulenried, Hardt, Lindach und Schwaig sowie bei den Gewerbebetrieben Attenhauser, Dischner, Stümpfle und Thalmeier übernahm weiterhin Herr Dr. Gumpfinger, Hueberstraße 3, 85084 Reichertshofen.

Die Vertretung in den Fleischhygienebezirken Tegernbach, Einödthof, Göbelsbach, Gumpersdorf, Langenwiesen, Wasenstatt und Weiher übernahm weiterhin Herr Michael Makosch, Platz 15, 85276 Pfaffenhofen.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 17. 8. 1994 22/562-302

Schrötzlmair, Stellvertreter des Landrats

Der schriftliche Teil der Jägerprüfung 1995 findet gemäß JFPO vom 1. 2. 1983 (GVBl. S. 25) landeseinheitlich am

Dienstag, den 17. Januar 1995, Beginn 9.00 Uhr

statt.

Prüfungsbewerber können sich bis **spätestens 21. November 1994** unter Angabe von Vor- und Zunahme, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und vollständiger Anschrift (einschließlich Postleitzahl) bei der Kreisverwaltungsbehörde (untere Jagdbehörde) schriftlich zur Prüfung anmelden, in deren Bereich sie ihre Wohnung haben. Anstelle der Kreisverwaltungsbehörden nehmen auch die Gemeinden die Anmeldung der Prüfung entgegen. Hat ein Bewerber keine Hauptwohnung in Bayern, so hat er sich innerhalb der gleichen Frist bei einer Kreisverwaltungsbehörde desjenigen Regierungsbezirks anzumelden, in dem er die Prüfung ablegen will.

Der Anmeldung sind die nach § 4 Abs. 1 JFPO erforderlichen Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr
2. Ein Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate sein darf.
3. Bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.
4. Der Nachweis über die jagdliche Ausbildung in Form einer Bestätigung, daß der Bewerber mindestens 120 Stunden an einem Ausbildungslehrgang im Sinne des § 6 JFPO teilgenommen hat. Mindestens 60 Stunden müssen dabei auf den praktischen Teil der Ausbildung entfallen. Dem Nachweis der praktischen Ausbildung über 60 Stunden steht gleich die Bestätigung über eine einjährige jagdliche Lehre bei einem beständigsten Lehrherrn.
5. Der Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd, es sei denn, daß der Bewerber bei der Anmeldung zur Jägerprüfung schriftlich erklärt, auf die Ausübung der Fallenjagd zu verzichten (Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsätze 1 und 2 BayJG).

Für die Prüfung wird eine Gebühr von 240,- DM erhoben. Die Gebühr ist vor der Anmeldung zur Prüfung bei der Kasse der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzuzahlen. Ein Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr ist der Anmeldung beizufügen. Dies gilt auch in Fällen, in denen sich Bewerber statt bei der Kreisverwaltungsbehörde bei ihrer Gemeinde zur Prüfung anmelden. Fehlt der Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr, so muß die Anmeldung durch die Kreisverwaltungsbehörde zurückgewiesen werden.

Diese Regelungen gelten auch für Personen, die zur Erlangung des Falknerjagdscheins die eingeschränkte Jägerprüfung ablegen sollen, mit der Maßgabe, daß bei den Anmeldeunterlagen zu Nr. 4 der Nachweis von Kenntnissen des Waffenrechts, der Waffentechnik und des Führens von Jagd- und Fausfeuerwaffen entfällt und die Prüfungsgebühr nur 160 DM beträgt. Der Anmeldung haben diese Bewerber eine Erklärung beizufügen, daß sie an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen.

Die Bewerber haben eine Änderung ihrer Anschrift der Zulassungsbehörde oder dem Jagdreferat bei der Regierung von Oberbayern sofort bekanntzugeben, damit die Ladung zu den einzelnen Prüfungsterminen ordnungsgemäß erfolgen kann.

Die Einladung der Prüfungsteilnehmer erfolgt schriftlich durch die Regierung von Oberbayern.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 24. 8. 1994

22/752-1

Dr. Scherg, Landrat

Wasserrecht; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm über das Wasserschutzgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung „Ilmtalgruppe“, Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm für die öffentliche Wasserversorgung

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – i. d. F. d. Bek. v. 23. 9. 1986 (BGBl. I S. 1529) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes – BayWG – i. d. F. d. Bek. v. 3. 2. 1988 (BayRS 753-1-I) zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Ilmtalgruppe folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes Ilmtalgruppe wird im Markt Wolnzach – Starzhausen das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus:

- 1 Fassungsbereich = Zone I
- 1 engere Schutzzone = Zone II
- 1 weitere Schutzzone = Zone III

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem in Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5000 maßgebend, der im Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm und im Markt Wolnzach niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III

1. Bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen

1.1 Düngen mit organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt	
--	----------	--	--

1.2 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm und Fäkialschlamm	verboten		
---	----------	--	--

1.3 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen mit dichtem Jauchehälter in monolithischer Bauweise, der eine Leckerkennung zulässt	
---	----------	---	--

1.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Behälter, die eine Leckerkennung zulassen, mit Sammeleinrichtungen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre überprüft wird	
--	----------	---	--

1.5 unbefestigte Lagerung von organischem und mineralischem Stickstoffdünger	verboten	verboten ohne Abdeckung oder dichten Boden	
--	----------	--	--

1.6 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen mit dichtem abgedecktem Gär-saftauffangbehälter in monolithischer Bauweise, der eine Leckerkennung zulässt, oder mit Ableitung in Jauchebzw. Güllebehälter, wobei die Dichtheit der Leitungen vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre überprüft wird	
---	----------	---	--

1.7 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten		
--	----------	--	--

1.8 Stallungen für größere Tierbestände im Sinne der Anlage zu errichten oder zu betreiben	verboten		
--	----------	--	--

1.9 Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage	verboten	verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt	
---	----------	---	--

1.10 Beweidung	verboten	—	—
----------------	----------	---	---

1.11 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
--	----------	---	--

1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
---	----------	--	--

1.13 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten	verboten, wenn die Beregnungshöhe 10 mm pro Tag bzw. 30 mm pro Woche überschreitet	
--	----------	--	--

1.14 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
---	----------	--	--

1.15 besondere Nutzungen im Sinne der Anlage anzulegen oder zu erweitern	verboten		
--	----------	--	--

1.16 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
---	----------	--	--

1.17 Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne der Anlage	verboten		
--	----------	--	--

2. bei sonstigen Bodennutzungen

Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Überlagerbergbau und Torfstiche sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen (so weit nicht in Nm. 3 bis 6 geregelte Tatbestände vorliegen)	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
--	----------	--	--

3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.1 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
---	----------	--	--

3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten	verboten, außerhalb von Anlagen nach Nm. 3.3 und 3.4, ausgenommen Lagerung in Behältern bis zu 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist	
--	----------	--	--

3.3 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährd. Stoffen i. S. d. § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen der Gefährdungsstufen A und B gem. § 6 Abs. 3 VAWs im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft	
--	----------	--	--

3.4 Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährd. Stoffen i. S. d. § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
--	----------	--	--

3.5 Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten, ausgenommen vorübergehende Lagerung in dichten Behältern	
--	----------	--	--

3.6 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials zu errichten oder zu erweitern	verboten		
---	----------	--	--

3.7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten	verboten wie Nr. 1.11
--	----------	-----------------------

4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten	
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten für gewerbliche Anlagen
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird

5. bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besond. Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau

5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBekv. 28.5.82 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden	verboten		
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten	verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7	

5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		– verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 – verboten für Tontaubenschießanlagen
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		– verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen – verboten für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		---
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten		
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten		

6. bei baulichen Anlagen allgemein

6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		– verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 – verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
7. Betreten	verboten	--	--

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Der Altbestand an Hopfenpflanzungen ist vom Verbot des Absatzes 1 Nr. 1.15 ausgenommen.

§ 4

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamts Pfaffenhofen a. d. Ilm zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamts Pfaffenhofen a. d. Ilm zu dulden.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

Aufhebung

Die am 8. 11. 1982 aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 WHG und Art. 35 u. 75 BayWG vom Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erlassene Verordnung über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgung der Imstalgruppe, geändert mit Verordnung vom 18. 1. 1990 des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm, wird hiermit aufgehoben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 24. 8. 1994

32/863-202

Dr. Scherg, Landrat

Begriffsbestimmungen

1. Unter „größeren Tierbeständen“ sind Bestände zu verstehen, bei denen mehr als 40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) je Hofstelle anfallen. Es gelten jedoch folgende Höchststückzahlen für einzelne Tierarten:

– Milchkühe	40 Stück
– Mastbullen	65 Stück
– Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück
– Mastschweine	300 Stück
– Legehennen	3500 Stück
– Mastputen	3500 Stück
– sonstiges Mastgeflügel	10000 Stück

Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) gantztägig im Freien aufhalten.

3. „Besondere Nutzungen“ sind folgende landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

4. Unter den Begriff „Dauergrünland“ fallen Grünlandflächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

Vereinigte Sparkassen des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm

AUFGEBOT

Nachstehende Sparurkunden der Vereinigten Sparkassen des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm sind als verloren gemeldet:

Konto-Nr.	Name und Anschrift des Kontoinhabers
Sparkassenbuch Nr. 1134394	Muhammer Bal Scheyerer Str. 70 85276 Pfaffenhofen

Auf Antrag werden die derzeitigen Urkundeninhaber aufgefordert, die Sparurkunden innerhalb einer Frist von drei Monaten bei dem unterfertigten Vorstand der Vereinigten Sparkassen des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm unter Geltendmachung eventueller Ansprüche einzureichen, andernfalls werden die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 23. 08. 1994

Der Vorstand

Koziel

i. V. Magg

Vereinigte Sparkassen des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm

Kraftloserklärung von Sparurkunden

Durch Beschluß des Vorstandes der Vereinigten Sparkassen des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm, werden folgende Sparurkunden für kraftlos erklärt:

Konto-Nr.	Name und Anschrift des Kontoinhabers
Sparkassenzert. Nr. 2746006	Petra Höckmeier Einberger Str. 6 85290 Geisenfeld

Die Kraftloserklärung erfolgt gem. Art. 39 AGBGB.

Der Vorstand

Koziel

i. V. Magg